

Pausenaufsicht - Haftung

Beitrag von „Bolzbold“ vom 16. Juni 2019 00:05

Bei der Aufsichtspflicht handelt es sich um ein so genanntes "vorrangiges Dienstgeschäft", das keinen Aufschub duldet. Wer dennoch aufs Klo muss, sollte im Idealfall KollegInnen ansprechen, ob die für fünf Minuten einspringen können.

Diskussionen über hypothetische Fälle finde ich in diesem Fall ermüdend, weil man den Fall immer abstruser und die Situation für den ebenso hypothetischen Kollegen noch weniger erfüllbar machen kann.

Fakt ist, dass das in den meisten Fällen gut geht. In einigen wenigen nicht. Und wenn die Lehrkraft dann schulhaft gehandelt hat, muss sie leider die Konsequenzen tragen.